



Anlage zum Protokoll
vom 29. Januar 2004

verkündet am 29. Januar 2004

...
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der LPG K... i. L.,

**Klägerin, Berufungsklägerin und
Berufungsbeklagte,**

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

g e g e n

Herrn H...,

**Beklagter, Berufungsbeklagter und
Berufungskläger,**

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

- Prozessbevollmächtigte soweit
Berufungskläger: Rechtsanwältin ...

hat der Landwirtschaftssenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 2003
durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ...,
den Richter am Oberlandesgericht ...,
die Richterin am Oberlandesgericht ... sowie
die ehrenamtlichen Richter ... und Landwirt ...

für **R e c h t** erkennt:

I.

Auf die Berufung des Beklagten sowie auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts - Landwirtschaftsgerichts - Neuruppin vom 10. April 2001 - 44 Lw 75/98 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 59.689,74 € nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Januar 1999 zu zahlen.

Der weitergehende Zinsanspruch wird zurückgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 95 % und der Beklagte zu 5 %.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils gegen Sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten, einem ehemaligen Liquidator der Klägerin, Schadenersatz in Höhe von 2.317.073,10 DM = 1.184.700,60 €, teilweise gesamtschuldnerisch haftend mit dem ehemaligen Vorsitzenden der LPG.

Die Klägerin beabsichtigte, sich im Dezember 1990 in eine eingetragene Genossenschaft nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz umzuwandeln. Dies wurde durch die damalige Vollversammlung abgelehnt. Zugleich - nach kurzer Unterbrechung und Zwischenberatung - wurde auf dieser Vollversammlung am 1. Dezember 1990 die Liquidation der Klägerin beschlossen. In der Folgezeit traten zwischen den LPG-Mitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit dieses Beschlusses auf. Nach einer Vorstandssitzung am 28. Dezember 1990 mit ihrer Fortsetzung am 31. Dezember 1990 fand eine weitere Mitgliederversammlung der LPG am 20. Februar 1991 statt, bei der den Mitgliedern ein Konzept zur Gründung einer GmbH & Co. KG vorgestellt wurde, das jedoch nicht umgesetzt wurde.

Unter dem 18. Juni 1991 schloss die Klägerin, vertreten durch Herrn P... und Herrn K..., mit der ... Unternehmensberatungs GmbH, deren Geschäftsführer Herr H... war, ein Beratungsvertrag mit einem Honorar von 40.000 DM zuzüglich Reisekosten, Spesen und Hotelkosten auf Nachweis für die Erstellung eines Konzeptes als Entscheidungshilfe für die Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens, wonach aus dem Betrieb der Klägerin drei neue Betriebe entstehen sollten. Auf der Grundlage eines Beschlusses einer weiteren Mitgliederversammlung vom 27. Juni 1991 wurde, um die Vorstandsarbeit sachkundig durchzuführen, eine "Abwicklungskommission" gebildet, deren Vorsitzender der Beklagte wurde. Bei einer weiteren Mitgliederversammlung am 14. September 1991 wurde die gewählte Abwicklungskommission bestätigt. Ferner wurde der Vorstand der LPG entlassen und entlastet. Am 20. Dezember 1991 beschloss die Vollversammlung der LPG K..., dass diese zum 31. Dezember 1991 in Liquidation tritt und der Beklagte zum Liquidator bestellt wird. Auf der Grundlage dieses Beschlusses, dessen Wirksamkeit ebenso wie die der anderen Beschlüsse wegen einer nicht ordnungsgemäßen Einberufung umstritten ist, wurde der Beklagte als Liquidator in das LPG-Register eingetragen.

Mit derselben Beschlussfassung gewährte die Vollversammlung dem Beklagten für seine Tätigkeit als Liquidator eine Vergütung von 150 DM pro Stunde zuzüglich der Erstattung von Spesen und Fahrtkosten. Unter dem 24. März 1994 vereinbarten die Parteien mit Wirkung ab 1. April 1994 eine Vergütungspauschale von monatlich 12.000 DM. Bis zum Frühjahr 1994 war der Beklagte gleichzeitig auch noch Liquidator der LPG H.... Diese beiden Liquidationen machten im fraglichen Zeitraum die wesentliche Berufstätigkeit des Beklagten aus, wobei sich der Arbeitsaufwand für die LPG H... auf ca. 40 v. H. desjenigen für die Klägerin belief. Daneben war der Beklagte Komplen-

tär der ... KG und Besitzer des Hotels und Restaurants "S... ", für das er einen Betriebsleiter eingesetzt hatte. Für seine Tätigkeit als Liquidator erhielt der Beklagte in dem Zeitraum 1992 bis 1995 von der Klägerin insgesamt eine Vergütung von 638.893 DM einschließlich Spesen und Fahrtkosten.

Zu Beginn seiner Tätigkeit als Liquidator für die Klägerin will der Beklagte die Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 1992 erstellt haben. Weder die Bilanz noch die Liquidation als solche wurden veröffentlicht bzw. bekannt gemacht. Auch erging keine Gläubigeraufforderung nach § 82 Abs. 2 GenG. Angeblich im Januar 1992 zahlte der Beklagte restliche Inventarbeiträge in Höhe von 345.125,73 DM an die Mitglieder der Klägerin aus.

Des Weiteren wurden von der LPG K... bestellte landwirtschaftliche Nutzflächen an die betreffenden Eigentümer oder deren Pächter zurückgegeben, ohne dass der Beklagte Art und Umfang der mitübergebenen Feldbestellung dokumentierte.

Zahlungen auf Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber der ... Bank aus sogenannten Altkrediten nahm der Beklagte nicht vor.

Unter dem 10. Mai 1995 wurde der Beklagte als Liquidator der Klägerin abberufen. Die Mitgliederversammlung der Klägerin ermächtigte am 3. Juli 1998 deren Aufsichtsrat, Schadenersatzforderungen gegen den Beklagten wegen der Verletzung der ihm als Liquidator obliegenden Pflichten geltend zu machen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 3.7.1998 (Bl. 769 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit Vereinbarung vom 27. September/4. Oktober 1999 hat die Klägerin die Klageforderung an die ... G...bank AG, Niederlassung ..., abgetreten, die sich zur D... Bank AG verschmolzen haben soll. Hierzu wird auf den Handelsregisterauszug des Amtsgerichts ... Bezug genommen.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe sich für seine Tätigkeit als Liquidator eine unangemessen hohe Vergütung gewähren lassen. Mangels einer wirksamen weitergehenden Dienstvereinbarung habe dem Beklagten lediglich die übliche Vergütung von monatlich maximal 5.000 DM, somit für den gesamten fraglichen Zeitraum von drei Jahren und fünf Monaten insgesamt 205.000 DM, zugestanden. Die Differenz von 433.893 DM zu der tatsächlich klägerseits gezahlten Gesamtvergütung habe der Beklagte im Wege des Schadenersatzes zurückzuerstatten. Zudem seien die Vergütungs-, Spesen- und Fahrtkostenabrechnungen des Beklagten fehlerhaft, da der entsprechende

Aufwand zum Teil tatsächlich nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Klägerin angefallen sei.

Des Weiteren verlangt die Klägerin die Erstattung der in Höhe von 345.125,73 DM im Januar 1972 ausgezahlten Inventarbeiträge. Diese Auszahlung sei zu Unrecht erfolgt, da sie vor Ablauf der Sperrfrist nach § 90 Abs. 1 GenG vorgenommen worden und hierfür kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden gewesen sei. Die Liquidationseröffnungsbilanz des Beklagten zum 1. Januar 1992 sei fehlerhaft erstellt worden. Tatsächlich sei lediglich ein Eigenkapital in Höhe von 285.204,79 DM vorhanden gewesen.

Wegen der mit den entsprechenden Flächen zurückgegebenen Feldbestellung verlangt die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 452.949,95 DM. Hierzu hat sie vorgetragen, ihren Anspruch auf Erstattung der Bestellungskosten gegenüber den jeweiligen Flächeneigentümern nicht durchsetzen zu können, da es der Beklagte versäumt habe, im Zusammenhang mit der Rückgabe der Flächen diese Kosten gegenüber den jeweiligen Eigentümern abzurechnen bzw. in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Beklagte habe die hierzu geeigneten Unterlagen an die vier Wiedereinrichter übergeben, die die entsprechenden Flächen von den jeweiligen Eigentümern gepachtet hätten. Die Klägerin beziffert diese Kosten unter Hinweis auf die von dem späteren Liquidator L... nachträglich zum 1. Januar 1992 erstellte Liquidationseröffnungsbilanz (Bl. 14 ff., 18 d. GA.) auf insgesamt 452.949,15 DM.

Schließlich macht die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Zinsschaden in Höhe von 1.085.104,42 DM geltend, der dadurch entstanden sei, dass es der Beklagte unterlassen habe, während der Zeit seiner Tätigkeit als Liquidator Zahlungen auf die gegenüber der ... Bank bestehenden Verbindlichkeiten aus Altkrediten zu leisten. Bereits 1992 sei abzusehen gewesen, dass die Altkredite letztendlich zurückzuzahlen seien. Auch soweit zu dieser Frage unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten worden seien, habe es dem Beklagten obliegen, durch Rückzahlungen aus den Liquidationserlösen die Zinsbelastung durch die Altkredite möglichst niedrig zu halten.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.317.073,10 DM nebst 8,5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (7.1.1999) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat sich auf die Einrede der Verjährung berufen und geltend gemacht, er habe seine Pflichten als Liquidator der Klägerin nicht verletzt.

Bei den mit der Klägerin vereinbarten Vergütungssätzen handele es sich um das übliche Entgelt eines Liquidators.

Die Auszahlung der Inventarbeiträge sei in Ausführung eines entsprechenden Vollversammlungsbeschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgt. Diese Auszahlung sei auch von einem tatsächlich vorhandenen Eigenkapital in Höhe von 1.297.309,65 DM gedeckt gewesen. Dieses Eigenkapital ergebe sich aus der zutreffenden Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Januar 1992, die er, der Beklagte - insoweit erstinstanzlich unbestritten - auf der Grundlage der entsprechenden Vorbilanzen unter Mithilfe des Steuerberaters Ho... erstellt habe.

Der Umfang des klägerseits geltend gemachten Feldbestellungskosten könne anhand der entsprechenden Anbaupläne bzw. der seitens der jeweiligen Eigentümer mit ihren nunmehrigen Pächtern abgeschlossenen Verträge nachvollzogen werden. In diesen sei ebenfalls erstinstanzlich unbestritten jeweils ein Erstattungsanspruch der Verpächter für mitübergebenes Feldinventar festgeschrieben worden.

Hinsichtlich des Vorwurfs, keine Zahlungen auf die Verbindlichkeiten aus Altkrediten geleistet zu haben, hat der Beklagte darauf verwiesen, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung der Altkredite bis zu der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht endgültig festgestanden habe. Um zu vermeiden, dass Leistungen auf Forderungen erbracht würden, die sich möglicherweise nachträglich als nicht berechtigt herausstellen würden, seien Zahlungen auf die Altkredite nicht angezeigt gewesen.

Das Landwirtschaftsgericht Neuruppin hat mit Urteil vom 10. April 2001 den Beklagten zur Zahlung von 59.920,94 DM verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, gesetzliche Vertreter der Klägerin seien die Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Klägerin stehe wegen der im Januar 1992 durch den Beklagten ausgezahlten Inventarbeiträge ein Schadenersatzanspruch gemäß § 3 a LwAnpG in Höhe von 59.920,94 DM zu. Die

Vorschrift gelte nicht nur für Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern, sondern auch für Liquidatoren der LPG, die im Falle der Liquidation an Stelle des Vorstandes als geschäftsführendes Organ treten. Mit der unstreitig durch ihn erfolgten Auszahlung der Inventarbeiträge in Höhe von 345.125,73 DM bei einem lediglich vorhandenen Eigenkapital der Klägerin von 285.204,79 DM habe der Beklagte pflichtwidrig gehandelt, weil die Auszahlung der Inventarbeiträge entgegen § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LwAnpG nicht vom entsprechenden Eigenkapital der Klägerin gedeckt gewesen sei und dadurch Leistungen an Mitglieder erbracht worden seien, auf die kein Anspruch bestanden habe. Zum fraglichen Zeitpunkt habe ein Eigenkapital in Höhe von lediglich 285.204,79 DM bestanden. Dies ergebe sich aus der von dem späteren Liquidator L... erstellten Liquidationseröffnungsbilanz, die ein Aktivvermögen von 6.807.811,74 DM ausweise. Diesen Darlegungen sei der Beklagte nicht mit der gebotenen Substanz entgegengetreten. Diesem Aktivvermögen hätten von dem Beklagten im Einzelnen nicht bestrittene Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 5.217.974,20 DM, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 210.489,40 DM sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 192.043,35 DM gegenübergestanden, so dass sich vor Berücksichtigung der erforderlichen Rückstellungen ein Vermögen von 1.187.304,79 DM ergebe. Für die Rückstellungen seien 902.100,00 DM zu veranschlagen, so dass sich das Eigenkapital auf 285.204,79 DM belaufe. Auch den Darlegungen der Klägerin zur Erforderlichkeit der geltend gemachten Rückstellungen sei der Beklagte nicht mit der gebotenen Substanz entgegengetreten. Wegen der Auszahlung sei dem Beklagten auch in subjektiver Hinsicht eine Pflichtverletzung zur Last zu legen. Die von ihm vorgelegte Liquidationseröffnungsbilanz könne hierfür kein ausreichender Entlastungsbeweis sein. Gleiches gelte hinsichtlich der erforderlichen Rückstellungen. Die Erforderlichkeit dieser Rückstellungen sei ausnahmslos bereits zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung im Januar 1992 ersichtlich gewesen.

Der Klägerin sei in Höhe der Differenz zwischen den ausgezahlten Inventarbeiträgen von 345.175,73 DM und dem tatsächlich vorhandenen Eigenkapital in Höhe von 285.204,79 DM ein Schaden in Höhe von 59.920,54 DM entstanden. Entgegen § 34 Abs. 3 GenG müsse hier davon ausgegangen werden, dass der Klägerin tatsächlich ein Eigenkapital in Höhe von 285.204,79 DM zur Verfügung gestanden habe, das sie in jedem Fall an die Mitglieder hätte auszahlen müssen. Ein weitergehender Schaden ergebe sich nicht aus dem Umstand, dass der Beklagte die Auszahlung vor Ablauf der Sperrfrist des § 42 Abs. 1 LwAnpG, § 90 Abs. 1 GenG veranlasst habe. Die Sperrfrist diene der Anmeldung von Gläubigerforderungen. Diese seien jedoch abschließend in der nachträglich erstellten Liquidationseröffnungsbilanz eingestellt worden.

Der Beklagte könne sich auch nicht auf eine Kompensation des durch ihn verursachten Schadens berufen. Rückforderungsansprüche der Klägerin gegenüber Mitgliedern habe der Beklagte im Einzelnen nicht substantiiert dargelegt ebensowenig, inwiefern diese werthaltig und realisierbar seien. Auch habe er im Einzelnen dargelegt, in welchem Umfang durch den Verkauf wesentlicher Betriebsteile der Klägerin an die 4 Wiedereinrichter Erlöse erzielt worden seien, die infolge einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals die Auszahlung der hier in Rede stehenden Inventarbeiträge gedeckt hätten. Die Auszahlung sei auch nicht durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung abgedeckt worden. Ein solcher Beschluss liege nicht vor. Jedenfalls enthalte das Protokoll der Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 einen solchen Beschluss nicht. Die Zustimmung des Aufsichtsrates führe nicht zum Haftungsausschluss. Der Beklagte habe nach seiner Bestellung zum Liquidator als verantwortlicher Geschäftsleiter Auszahlungen lediglich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornehmen dürfen.

Dieser Schadenersatzanspruch sei auch nicht verjährt, da eine 10-jährige Verjährungsfrist bestehe.

Weitergehende Schadenersatzansprüche stünden der Klägerin jedoch nicht zu. Eine zur Schädigung der Klägerin führende Pflichtverletzung des Beklagten hinsichtlich der gezahlten Vergütung als Liquidator könne nicht festgestellt werden. Zwar könne eine unangemessen hohe Vergütung eine Pflichtverletzung des Liquidators darstellen, es könne jedoch nicht angenommen werden, dass der Beklagte sich eine Vergütung habe gewähren lassen, die über den als üblich und angemessen anzusehenden Rahmen hinausgegangen sei. Inwieweit der Beklagte nicht bei seiner Tätigkeit für die Klägerin angefallene Stunden-, Spesen- und Fahrtkosten abgerechnet habe, sei im Einzelnen nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Dies gelte auch für die Ausführungen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 29. Dezember 1999.

Ein Schadenersatzanspruch wegen der unterlassenen Dokumentierung des den jeweiligen Eigentümern mit den Flächen zurückgegebenen Feldinventars könne der Klägerin nicht zuerkannt werden. Ein Schaden bestehe nur dann, wenn die Klägerin Anspruch auf Ersatz der Bestellkosten habe, was im Ergebnis nicht festgestellt werden könne. Denn gegenüber den ehemaligen Mitgliedern bestehe ein solcher Anspruch nach § 45 LwAnpG nur insoweit, als das Feldinventar beim Abfindungsanspruch nach § 44 Abs. 1 LwAnpG berücksichtigt worden sei. Die Klägerin habe nicht im Einzelnen dargelegt, ob und in welchem Umfang ihren Mitgliedern bei der Inventarrückerstattung auch eine Vergütung für das eingebrachte Feldinventar gewährt worden sei. Insoweit könne nicht festgestellt werden, inwiefern der Klägerin ein Kostenerstattungsanspruch nach § 45 LwAnpG gegenüber ihren Mitgliedern zukomme. Soweit

es sich bei den zurückgegebenen Flächen in einem Umfang von 53 % um Treuhandflächen gehandelt habe, sei für einen Erstattungsanspruch § 998 BGB maßgebend. Jedoch habe die Klägerin diesbezüglich den Umfang der zu erstattenden Bestellkosten nicht mit ausreichender Substanz dargelegt. Die eingestellte Bilanzposition in Höhe von 452.949,15 DM könne nicht zu Grunde gelegt werden, da sich aus der Erläuterung ergebe, dass nicht nur Herstellungskosten, sondern das Feldinventar unter Beachtung der für die Ernte erzielbaren Preise bewertet worden sei. Reine Bestellkosten, die zu ersetzen seien, seien nicht dargelegt.

Dem Beklagten könne wegen der unterlassenen Bedienung der Altkredite keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Diese umstrittene und kontrovers erörterte Frage sei nach dem Erlass des Urteils des BGH vom 26. Oktober 1993 (BGHZ 124, 1 ff.) erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. April 1997 endgültig entschieden worden. Der Beklagte habe deshalb nicht mit Sicherheit davon ausgehen müssen, dass die Altkredite zurückzuzahlen seien. Er habe deshalb auch keine Leistungen hierauf vornehmen müssen. Dem Beklagten könne nicht vorgehalten werden, die Rechtslage schuldhaft verkannt zu haben. Er habe sich hierzu durch Rechtsanwalt ... und ... beraten lassen, wobei Letzterer die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zumindest als verhalten positiv bewertet habe. Der Beklagte hätte zwar im Hinblick auf die Ungewissheit bezüglich der Werthaltigkeit der Ansprüche der ...-Bank aus Altkrediten entsprechende Rückstellungen bilden müssen. Dieser Umstand sei jedoch bereits bei der Bewertung des finanziellen Eigenkapitals erörtert und berücksichtigt worden.

Gegen das ihr am 17. April 2001 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit einem am 17. Mai 2001 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und dieselbe - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis einschließlich 31. Juli 2001 - mit weiterem Schriftsatz vom 31. Juli 2001, eingegangen bei Gericht am selben Tage, begründet.

Gegen das ihm am 17. April 2001 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit einem per Fax am 16. Mai 2001 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und dieselbe - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis einschließlich 18. Juli 2001 - mit weiterem Schriftsatz vom 18. Juli 2001, eingegangen per Fax am selben Tage, begründet.

Unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens trägt die Klägerin vor:

Bis zur Beendigung seiner Tätigkeit habe der Beklagte keinen Überblick über die Vermögensverhältnisse der LPG gehabt. Die auf den 25. Januar 1992 datierte Liquidationseröffnungsbilanz zum 1.1.1992 sei erstellt worden, nachdem der Sachverständige W... im Rahmen des Strafverfahrens seine Sachverhaltsermittlung im Strafverfahren beendet gehabt habe. Die angeblich am 25. Januar 1992 erstellte Liquidationseröffnungsbilanz habe der Beklagte erst im Rahmen des Verfahrens über seine Abberufung als Liquidator beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingereicht. Das Datum 25. Januar 1992 sei nicht das Erstellungsdatum dieser Bilanz, was sich aus verschiedenen Indizientatsachen ergebe. Unter anderem habe der Beklagte nach der Schlussfolgerung des Sachverständigen W... keine Eröffnungsbilanz und keine Schlussbilanz der LPG erstellt. Der von dem Sachverständigen des Strafverfahren erstellten Bilanz lägen die diesem zugänglichen Informationen eines Vermögensstatus zum 31. Dezember 1991 zu Grunde. Unter anderem habe er den Wert des Tierbestandes auf 1,037 Mio. DM geschätzt, während das entsprechende Konto Viehverkäufe 1992 lediglich einen Betrag von 867.499,96 ausweise. Einen Wert für die Feldbestellung habe der Gutachter nicht angesetzt. Nach den nunmehr aufgefundenen Informationen seien per 31. Dezember 1991 nur 738 ha bestellt worden, jedoch insgesamt an Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz 1.012.136,30 DM ausgegeben worden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass 15,7 % der Ackerflächen nicht bestellt und 40 % für die Herbstbestellung verwendet worden seien, ergebe sich ein Materialaufwand von 404.854 DM. Diesem Aufwand seien Maschinenstunden und Lohnaufwand für die Durchführung dieser Arbeiten, die pro ha bei 150 DM lägen, hinzuzurechnen. Dies ergebe einen Aufwand von 515.554 DM. Die Bilanzsumme von 452.949,95 DM berücksichtige daher bereits, dass die Kosten der Feldbestellung den Wert übersteigen.

Im Januar 1992 sei bei einem Zusammentreffen der Neu- und Wiedereinrichter, bei dem es um die Verteilung der Ackerflächen gegangen sei, eine Zusammenstellung der Schläge, die die Größe sowie die Art der Bestellung ausgewiesen habe, ausgehändigt worden. Eine weitere Dokumentation über die Bestellung sei nicht erfolgt.

Der Beklagte berufe sich zu Unrecht hinsichtlich seiner Vergütungen auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung der LPG, die ihm eine Vergütung von 150 DM je Stunde sowie Ersatz von Spesen zugebilligt habe. Der Beschluss vom 20. Dezember 1991 sei unwirksam, da nicht der Vorstand der LPG, sondern der Beklagte als Vorsitzender der sogenannten Abwicklungskommission eingeladen habe, womit die Beschlüsse dieser Versammlung nichtig seien. Im Übrigen seien die geltend gemachten Beträge für Aufwand, Spesen und Stunden nicht

nachvollziehbar dargelegt worden. Die Angabe "Tätigkeit Liquidator" oder "laufende Geschäftsvorfälle" reiche für eine ordnungsgemäße Belegung der geleisteten Arbeiten oder angefallenen Spesen nicht aus. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Berufungsbegründung Seite 9 bis 14 435 ff. d. GA sowie im Schriftsatz vom 21. Mai 2002 (Bl. 489 ff. d. A.) Bezug genommen. Hinsichtlich der Vergütung habe der Beklagte insgesamt 512.597,49 DM ohne Rechtsgrund erlangt, weil diese Zahlungen ohne ausreichenden Nachweis erfolgt seien.

Die Altschulden der LPG bestünden aus dem Darlehen von 2.453.153,18 DM und einem Kontokorrentkredit von 2.164.498,60 DM, insgesamt also 4.617.651,78 DM. Bei dem Kontokorrentkredit handele es sich um einen solchen der LPG H..., der von ihr, der Klägerin, zur Vorfinanzierung der Ernte übernommen worden sei. Die Diskussion um die Verpflichtung zur Rückzahlung von Altschulden habe sich nicht auf die Verpflichtung zur Rückzahlung von Kontokorrentkrediten bezogen, die ausschließlich der Zwischenfinanzierung des Betriebes gedient hätten. Das Darlehen über 2.697.000 DM habe die LPG im Zusammenhang mit der Leukosesanierung des Tierbestandes aufgenommen und hierfür habe die LPG 1990 189.000 DM und 1991 273.155 DM als Liquiditätshilfen zur Rückführung des Darlehens erhalten. Diese Mittel seien jedoch nicht zur Bedienung des Darlehens zweckentsprechend verwendet worden.

Der Beklagte habe gewusst, dass es sich bei den Krediten um Liquidationsüberbrückung im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb der LPG gehandelt habe.

Bei der angeblichen Liquidationseröffnungsbilanz mit einem Aktivvermögen von 6.917.818,60 DM handele es sich nicht um eine Bilanz, sondern um eine unzulässige Bilanz, und zwar deshalb, weil zwingend vorzunehmende Bilanzansätze auf der Passivseite nicht erfasst worden seien. Der Beklagte habe keinerlei Rückstellungen für die zu erwartenden Liquidationskosten gebildet, obwohl diese Rückstellungen Pflichtrückstellungen seien. Im Übrigen gelte, dass drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach § 249 Abs. 1 HGB durch Bildung einer Rückstellung berücksichtigt werden müssen. Wegen des das Bilanzrecht beherrschenden Imparitätsprinzips könne jedoch ein "Gewinn aus schwebenden Geschäften" nicht aktiviert werden. Die Aktivierung nicht realisierter Gewinne sei unzulässig.

Die Auszahlung der Inventarbeiträge stelle sich als Pflichtverletzung dar, da der Beklagte im Zeitpunkt der Auszahlung die tatsächlichen Vermögensverhältnisse bei der Klägerin nicht gekannt habe. Zudem habe das Sperrjahr noch nicht begonnen und die Schulden der LPG seien noch nicht gedeckt oder getilgt gewesen. Damit seien aber die Voraussetzungen, unter de-

nen nach § 90 Abs. 1 GenG mit der Verteilung des Vermögens begonnen werden darf, nicht gegeben. Sie, die Klägerin habe durch die Rückzahlung der Inventarbeiträge auch einen Schaden erlitten. Durch die Auszahlung der Inventarbeiträge sei die LPG nicht von Verbindlichkeiten befreit worden, da die Voraussetzungen des § 90 GenG nicht vorgelegen hätten. Eine Zahlungsverpflichtung gegenüber den LPG-Mitgliedern habe nicht bestanden. Da die Liquidationseröffnungsbilanz nicht zeitgerecht erstellt worden sei, seien nicht sämtliche Vermögenswerte der LPG erfasst, die Bewertung sei teilweise grob unrichtig. Der Beklagte habe deshalb nicht feststellen können, dass Vermögensgegenstände der LPG abhanden gekommen seien. So seien beim Tierbestand 169.800 DM abhanden gekommen, beim Getreidevorrat 192.956,30 DM sowie das gesamte Feldinventar. Worauf dies zurückzuführen sei, sei unerheblich. Der Klägerin sei es jedenfalls unmöglich, für den Wertverlust des Feldinventars einen Ausgleich zu erhalten.

Die Klägerin beantragt,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die D... Bank AG, Filiale..., 922.473,94 sowie - als Gesamtschuldner mit P... - weitere 231.589,63 nebst 8 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (7.1.1999) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

1. die Berufung der Klägerin zurückzuweisen,
2. das am 10. April 2001 verkündete Urteil des Amtsgerichts Neuruppin - 44 Lw 75/98 - dahingehend abzuändern, dass die Klage insgesamt abzuweisen ist.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1992 ergebe ein Aktivvermögen von 6.917.818,60 DM und nicht von 6.807.811,74 DM, so dass sich eine Erhöhung um

110.004,68 DM ergebe, was zu einem Nettovermögen von 1.297.309,65 DM führe. Die ausbezahlten Inventarbeiträge seien daher gedeckt gewesen. Die sogenannten Rücklagen in Höhe von 902.100 DM mit den Positionen Verlust aus schwebenden Geschäften in Höhe von 42.010 DM, Zinsrückstellungen von 270.000 DM, Abschlusskosten von 40.000 DM und Abwicklungskosten von 550.000 DM könnten nicht anerkannt werden. Die Position Verlust aus schwebenden Geschäften sei nicht existent, weil dieser dann auch eine Position Gewinn aus schwebenden Geschäften gegenüberstehen müsste. Dies sei jedoch unsinnig.

Das Protokoll der Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 weise aus, dass er beauftragt gewesen sei, die gewissenhafte Veräußerung des Vermögens und die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern entsprechend dem LwAnpG vom Juli 1991 vorzunehmen. Er sei als Liquidator gehalten gewesen, entsprechend den Regelungen des § 44 LwAnpG zu handeln.

In Erfüllung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. September 1991 sei im Dezember 1991 die ehemalige Mitarbeiterin, die Zeugin E..., angewiesen worden, die noch ausstehenden Inventarbeiträge an die Einbringer auszuzahlen, was vollumfänglich noch im Dezember 1991 geschehen sei. Dieser Entscheidung sei die Darlegung und Erörterung während der Vollversammlung am 20. Dezember 1991 über den Entwicklungsstand der LPG vorausgegangen, wie dies auch im Protokoll festgehalten worden sei. Der Beschluss der Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 sei wirksam. Zudem hätte es einer erneuten Beschlussfassung eigentlich nicht bedurft, da bereits am 14. September 1991 entschieden worden sei, dass nach testierter Bilanz zum 31. Juli 1991 die noch ausstehenden Inventarbeiträge auszuzahlen seien. Die vorläufige Bilanz vom 31. Juli 1991 weise ein ausreichendes Eigenkapital von 1.843.387,18 DM aus.

Die Liquidationseröffnungsbilanz sei zeitgerecht erstellt worden.

Das erstinstanzliche Gericht habe zu Recht entschieden, dass das Feldinventar den Inventareinbringern zustehe. Ein Anspruch auf Ersatz der Feldbestellungskosten bestehe nicht. Die Inventareinbringer hätten seinerzeit die Flächen in bestelltem Zustand der Genossenschaft übergeben und demzufolge in einem bestellten Zustand wieder zurück bekommen.

Er habe den Wiedereinrichter G... beauftragt, die zuvor mit ihm und den weiteren Wiedereinrichtern festgelegten Flächenaufteilungen zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Vergütung habe das Amtsgericht zutreffend entschieden. Er habe während seiner Tätigkeit einen Erlös von 4,5 Mio. DM erwirtschaftet. Alle Verbindlichkeiten seien bezahlt gewesen. Lediglich die Altverbindlichkeiten seien nicht bedient worden. Dies sei jedoch auf die unsichere Gesetzeslage zurückzuführen gewesen.

Hinsichtlich der gegenüber der Klägerin vorgenommenen Abrechnungen könne er nach so langer Zeit mehr, nicht vortragen. Die angefallenen Stunden, Spesen und Fahrtkosten seien ausschließlich auf Grund der Tätigkeit für die Klägerin entstanden. Die Behauptung der Klägerin, dass diese Abrechnungen nichts mit der Liquidationstätigkeit für sie zu tun gehabt habe, sei durch nichts belegt. Die in den monatlichen Rechnungen aufgeführten Kosten nach Arbeitsleistung, Spesen und Fahrtkilometer entsprächen den Abrechnungs- und Nachweispflichten gegenüber dem Finanzamt und seien daher buchhaltungstechnisch nicht zu beanstanden.

Wegen des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf die jeweiligen Schriftsätze der Parteien sowie auf die hierzu überreichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Akte LPG K... i. L. gegen P..., Az.: 5 U (Lw) 47/01 war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Sowohl die Berufung der Klägerin als auch die Berufung des Beklagten, bei denen es sich um zwei selbständige Berufungen handelt, sind gemäß §§ 511, 511 a, 516, 518, 519 ZPO a. F. i. V. m. § 26 Nr. 5 EGZPO zulässig. Die Berufung des Beklagten ist begründet, wohingegen die Berufung der Klägerin nur teilweise begründet ist.

Die Klage, mit der die in Liquidation befindliche Klägerin Schadenersatzansprüche sowie einen Erstattungsanspruch gegen den früheren Liquidator geltend macht, ist zulässig.

Die Klägerin wird hier durch den Aufsichtsrat und nicht durch den Liquidator vertreten, da sich die Klage gegen das im fraglichen Zeitraum vertretungsberechtigte Organ der LPG richtet. Gemäß § 42 Abs. 1 LwAnpG, §§ 82, 83 GenG, § 39 Abs. 1 GenG wird die LPG in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art allein durch den Aufsichtsrat vertreten. Für das Genossenschaftsrecht ist dies gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH NJW 1995, S. 2559; BGH NJW 1997, S. 318; BGH NJW 1998, S. 1646 f). Dies folgt aus dem Schutzzweck des § 39 Abs. 1 GenG, der auch das Ziel verfolgt, Interessenskollisionen vorzubeugen und eine unbefangene, sachgerechte Vertretung der Körperschaften sicherzustellen. Dabei kommt es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht darauf an, ob diese Besorgnis in concreto tatsächlich berechtigt ist. Es reicht vielmehr aus, dass auf Grund der ge-

botenen typisierenden Betrachtung in derartigen Fällen regelmäßig die abstrakte Gefahr einer nicht unbefangenen Vertretung der Gesellschaft vorhanden ist.

Die Klägerin ist vorliegend durch den Aufsichtsrat ordnungsgemäß vertreten. Sowohl in der Klageschrift als auch im Rubrum des erstinstanzlichen Urteils als auch in den Berufungsschriften wurde der Aufsichtsrat mit seinen amtierenden Mitgliedern als gesetzlicher Vertreter bezeichnet. Der Aufsichtsrat hat auch im Berufungsverfahren die Parteirechte der Kläger wahrgenommen. So haben an den mündlichen Verhandlungen vor dem Senat die jeweils bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates als gesetzliche Vertreter teilgenommen. Dass daneben auch der Liquidator teilweise an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, stellt die Vertretungsmacht des zuständigen Organs nicht in Frage, da dessen Teilnahme auf der durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vertretenen Auffassung beruhte, dass bei Aktivprozessen der Genossenschaft die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern neben derjenigen des Aufsichtsrates bestehen bleibt und die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrates nach § 39 Abs. 1 GenG nur für die Personen gelte, die bei Klageerhebung dem Vorstand angehören.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind Herr Le..., Herr Sch..., Herr Schr... sowie Frau W.... Diese wurden auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses der LPG-Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 zu Tagesordnungspunkt 7

(Bl. 300 ff. (316)), wonach ein Aufsichtsrat mit der Funktion der Überwachung der Auflösung der LPG gebildet wird, durch Beschlüsse der Liquidationsvollversammlung vom 23. September 1995 sowie 2. Dezember 1995 (Bl. 606 ff. d. BA) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt. Ausweislich des vorgelegten LPG-Registerauszeuges waren die Aufsichtsratsmitglieder Sch... und Schr... Mitglieder des Vorstandes der LPG. Es kann offen bleiben, ob der Beschluss der LPG-Vollversammlung vom 14. September 1991 zu TOP 5 (Bl. 624 d. A.), der die Entlastung sowie die Entlastung des Vorstandes ausspricht, wirksam oder nichtig ist und ob wegen der fehlenden Entlastung dieser beiden Mitglieder des Aufsichtsrates deren Bestellung nach § 37 Abs. 2 GenG nichtig ist (hierzu: vgl. Hettrich-Gräser, GenG, 2. Aufl., § 37 Rn. 11; Lang-Weidmüller-Metz, GenG, 33. Aufl., § 37 Rn. 24, Müller, GenG, § 37, Rn. 35). Denn selbst bei einem auf Grund der fehlenden Entlastung nichtigen Bestellungsakt der beiden Mitglieder ist die gesetzliche Vertretung des Aufsichtsrates für die Prozessführung nicht unwirksam.

Zwar sind sodann Beschlüsse des Aufsichtsrates unwirksam, soweit sie auf der Stimmabgabe des unwirksam bestellten Aufsichtsratsmitglieds beruhen (vgl. Hettrich-Gräser, a. a. O.; Lang-Weidmüller-Metz, a. a. O.). Vorliegend ist aber zu beachten, dass es einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Prozessführung nicht bedurfte. Vielmehr war dieser - und dabei handelt

es sich um ein Organ der Klägerin und nicht um Einzelpersonen - auf Grund der erteilten Ermächtigung nach § 39 Abs. 1 GenG verpflichtet, die aus den aufgeführten Pflichtverletzungen erwachsenen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Denn anderenfalls würden die Mitglieder dieses Organs gegenüber der LPG eine Pflichtverletzung begehen. Unabhängig davon sind die beiden Mitglieder des Aufsichtsrates mit Duldung der LPG in Liquidation als Organträger aufgetreten, so dass die Vertretung der Genossenschaft durch den Aufsichtsrat trotz der Mitwirkung der (eventuell) unwirksam bestellten Mitglieder wirksam ist (Müller, GenG, § 35, Rn. 83).

Soweit die Klägerin im Verlaufe des Rechtsstreits diese Ansprüche auf Grund der Vereinbarung vom 27.9./4.10.1999 an die ... Bank AG, Filiale ..., abgetreten hat, hat die Klägerin ihren Klageantrag zulässigerweise gemäß § 265 ZPO auf Leistung an die D... Bank AG als deren Rechtsnachfolgerin umgestellt (BGHZ 26, S. 31; BGH NJW 1965, S. 1378; RGZ 155, S. 51). Diese Abtretungsvereinbarung der Klägerin vom 27.9./4.10.1999 ist wirksam. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senates fest, dass diese Abtretungsvereinbarung für die Klägerin durch den amtierenden Liquidator, Rechtsanwalt ..., unterzeichnet worden ist. Dies steht auf Grund seiner glaubhaften Aussage fest. Er bekundete unter Vorlage der für die LPG bestimmten Durchschriften der Abtretungsvereinbarung, dass er diese eigenhändig unterschrieben hat. Als amtierender Liquidator war der Zeuge für die Klägerin für den Abschluss dieser Vereinbarung vertretungsberechtigt. Durch Vorlage des Registerauszuges, Bl. 742 ff. d. A., hat die Klägerin dessen Vertretungsberechtigung nachgewiesen. Gemäß § 89 Satz 1 i. V. m. §§ 26, 27 GenG war der Liquidator vertretungsberechtigt, da er, auch wenn er der Überwachung durch den Aufsichtsrat unterlag, die Liquidationsgenossenschaft unter eigener Verantwortung leitet. Es kann letztendlich offen bleiben, ob für die Abtretung die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich war, wie der Beklagte meint, - die Kompetenz der Vollversammlung ergibt sich u. a. aus §§ 48, 36 Abs. 1 GenG, dort ist eine Abtretung nicht erwähnt -. Denn ein solches etwaiges Zustimmungserfordernis hätte allenfalls Innenwirkung, jedoch keine Außenwirkung gegenüber Dritten. Die D... Bank AG ist Rechtsnachfolgerin der ... Bank AG Filiale Diese Rechtsnachfolge ist auf Grund des eingeholten Handelsregisterauszuges des Amtsgerichts ... nachgewiesen, wobei insbesondere auf Blatt 1 sowie Blatt 34 des Handelsregisterauszuges Bezug genommen wird.

Auf Grund der wirksamen Abtretungsvereinbarung ist die Klägerin berechtigt, die abgetretene Schadenersatzforderung im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen und

Zahlung an die D... Bank AG zu verlangen. Zwar hat die Klägerin keine ausdrückliche Ermächtigung der Abtretungsempfängerin vorgelegt. Eine solche ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Denn bei einer offenen Sicherungsabtretung kann - auch nach deren Offenlegung - der Sicherungszedent selbst dann, wenn, wie hier, der Sicherungszessionar keine ausdrückliche Einziehungsermächtigung erteilt hat, auf Leistung an den Zessionar klagen. Ob der Zedent darüber hinaus hinsichtlich seines Verzugsschadens, der nur in seiner Person entstanden ist, ausnahmsweise auch Zahlung an sich verlangen kann, braucht nicht entschieden zu werden, da die Klägerin auch hinsichtlich des Verzugsschadens auf Zahlung an die D... Bank AG klagt (BGHZ 128, S. 371 (379); BGHZ 117, S. 159 (161); BGH NJW 1981, S. 678 (679); BGH NJW-RR 2002, S. 1377 (1378)). Dabei ergibt sich im Wege der Auslegung der Abtretungsvereinbarung, dass die Klägerin, da die geltend gemachte Klageforderung abgetreten worden ist, auch den Nebenanspruch auf Verzugszinsen mit abgetreten hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin auch ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Geltendmachung der Forderung. Die Klägerin hat ihre behaupteten Ansprüche zur Deckung von Schulden an die Bank abgetreten. Die Beklagte wird durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benachteiligt. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin den Beklagten ungerechtfertigt schlechter stellen will oder die Bank sie aus Kostengründen vorschiebt, sind nicht vorhanden. Die Fallgestaltung, die der Entscheidung des BGH in BGHZ 96, S. 151 zu Grunde lag, wonach einer überschuldeten, vermögenslosen GmbH oder GmbH & Co. KG, die keine Aussicht hat, die Geschäfte fortzuführen, in aller Regel das schutzwürdige eigene Interesse fehlt, liegt nicht vor. Denn zum einen erfolgte die Abtretung hier erst während des Rechtsstreits, zum anderen ist die Klägerin, auch wenn sie sich in Liquidation befindet, nicht von vornherein vermögenslos. Dafür sind keine Anhaltspunkte vorhanden, zumal - wie sich den Protokollen der Vollversammlung vom 3. Juli 1998 und 22. September 2003 entnehmen lässt - seit 1995 bis einschließlich 2001 Jahresabschlussbilanzen der Klägerin festgestellt worden sind. Auf der Grundlage dieser Bilanzen ist eine Insolvenzanmeldung seitens der Klägerin bisher nicht erfolgt. Auch der Beklagte trägt in seinem nachgelassenen Schriftsatz vom 24. November 2003 zur Vermögenslosigkeit der Klägerin keine konkreten Anhaltspunkte vor. Die mögliche unsichere Werthaltigkeit eines möglichen Kostenerstattungsanspruches des Beklagten begründet nicht den Einwand des Rechtsmissbrauches, zumal ein Eigeninteresse der Klägerin nicht verneint werden kann, da sie gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet ist, Rechenschaft über deren eingebrachtes Vermögen zu legen.

Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt. Soweit die Klägerin in diesem Verfahren hinsichtlich des Zahlungsantrages in Höhe eines Teilbetrages von 231.589,63 einschließlich der anteiligen Verzugszinsen eine gesamtschuldnerische Verurteilung mit den in dem Verfahren Brandenburgisches Oberlandesgericht 5 U (Lw) 47/01 verklagten Herrn P... begehrt, ergibt sich aus der Begründung, dass sich diese Teilforderung auf den geltend gemachten Anspruch wegen Verlustes der aufgewendeten Feldbestellungskosten bezieht.

Entgegen der Auffassung des Beklagten handelt es sich nicht um eine Klageänderung. Denn allein durch die Änderung des Klageantrags dahin, dass eine teilweise gesamtschuldnerische Haftung mit einer weiteren Person begehrt wird, wird diese nicht Prozesspartei des vorliegenden Verfahrens.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten wegen der Abrechnung der gezahlten Vergütung einschließlich der Nebenkosten für dessen Tätigkeit als Liquidator Erstattung zuviel gezahlter Beträge in Höhe von 116.742,99 DM = 59.689,74 verlangen, da der Beklagte jedenfalls die als Spesen geltend gemachten Aufwendungen vertragswidrig, hilfsweise ohne Rechtsgrund erlangt hat. Hingegen steht der Klägerin auf Grund des zweitinstanzlichen Vorbringens des Beklagten der zuerkannte Schadenersatz in Höhe von 59.920,94 DM = 30.636,89 wegen der ausgezahlten Inventarbeiträge nicht zu, da nicht festgestellt werden kann, dass der Beklagte die restlichen Inventarbeiträge der LPG Mitglieder nach dem 31. Dezember 1991 ausgezahlt hat, so dass sich die Berufung des Beklagten als begründet erweist. Auch die weiteren geltend gemachten Ansprüche der Klägerin sind nicht begründet.

Die Klage scheidet nicht an einer - nach Auffassung des Beklagten - fehlenden Ermächtigung gemäß § 39 Abs. 1 GenG.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die geltend gemachte Forderung gegenüber dem Beklagten gerichtlich geltend zu machen. Gemäß § 39 Abs. 1 GenG ist allein die Generalversammlung dazu berufen, über die Führung von Prozessen gegen die Vorstandsmitglieder zu beschließen. Welche Anforderungen an den Inhalt dieses Ermächtigungsbeschlusses zu stellen sind, regelt das Gesetz nicht ausdrücklich; sie sind daher aus dem Normzweck dieser als materielle Klagevoraussetzung ausgestalteten Zuständigkeitsregelung zu bestimmen. Die gesetzliche Zuweisung der Entscheidungskompetenz für die von der Genossenschaft gegen ihre Vorstandsmitglieder zu führenden Prozesse an die Generalversammlung findet ihren Grund darin, dass es der Generalversammlung als dem obersten Organ der Genossenschaft vorbehalten bleiben

soll, darüber zu befinden, ob ein möglicherweise im Übrigen verdienstvolles Vorstandsmitglied auf Ersatz eines der Genossenschaftsschuld haftpflichtwidrig zugefügten Schadens in Anspruch genommen und die dazu notwendige Offenlegung interner Verhältnisse trotz der für Ansehen und Kredit der Genossenschaft möglicherweise abträglichen Wirkung in Kauf genommen werden soll. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vorstandsmitglied noch im Amt oder bereits ausgeschieden ist. Ausgehend von dieser gesetzgeberischen Intention muss der Ermächtigungsbeschluss eindeutig erkennen lassen, dass ein Anspruch geltend gemacht wird, und den betreffenden Anspruch in seinen wesentlichen Kern hinreichend konkret umreißen, so dass beurteilt werden kann, ob die Klage durch ihn gedeckt ist (BGH ZIP 2003, S. 628 (629)). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Klägerin vom 3. Juli 1998 wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, Schadenersatzansprüche gegen den Liquidator H... gerichtlich geltend zu machen wegen des Fehlverhaltens als Liquidator der LPG K..., wobei dem Beklagten bestimmte Fehler vorgeworfen wurden.

Unter Zugrundelegung des für eine Auslegung weiten Maßstabes erfasst der Ermächtigungsbeschluss nicht nur einen Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Rückführung der Kredite gegenüber der ... Bank und Ansprüche wegen fehlerhafter Abrechnung seiner Tätigkeit sowie der aufgewendeten Spesen, sondern auch Ansprüche wegen der Auszahlung der Inventarbeiträge sowie wegen der Feldbestellungskosten, die bei der LPG im Jahre 1991 noch angefallen sind, ohne dass dies bei der Weitergabe der Flächen berücksichtigt worden ist. Der Wortlaut des Beschlusses sowie die im Protokoll festgehaltenen Beiträge der Mitglieder der Vollversammlung belegen, dass der ehemalige Liquidator nicht nur wegen bestimmter einzelner Vorfälle in Anspruch genommen werden sollte, sondern umfassend auch dahin, soweit durch die rechtswidrige Handlung des Liquidators, wie der Nichterstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, der LPG ein Schaden entstanden ist. Mangels der fehlenden Dokumentation von Forderungen oder Verbindlichkeiten der LPG und mangels Eigenkapitals werden von der Ermächtigung hieraus erwachsende Ansprüche, wie z. B. die nicht bilanzierten Feldbestellungskosten, die in Form der bestellten Felder weitergeleitet wurden, erfasst. Entsprechendes gilt auch für die ausgezahlten Inventarbeiträge.

Die Ermächtigung zur gerichtlichen Geltendmachung sowie zur Einleitung der rechtlichen Schritte erfasst auch die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung, da der Beschluss hinsichtlich der rechtlichen Schritte keinerlei Einschränkungen enthält.

Der unter dem 3. Juli 1998 gefasste Ermächtigungsbeschluss - der Ermächtigungsbeschluss vom 22. September 2002 ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant - ist wirksam. Eine Anfechtung des Beschlusses der Vollversammlung der Liquidations-LPG ist nicht erfolgt. Er

ist nicht deshalb nichtig, weil zu Mitgliedern des Aufsichtsrates Personen bestellt worden sind, die eventuell diese Organstellung nicht wirksam erlangt haben. Ein solcher Umstand betrifft nicht die Beschlussfassung nach § 39 Abs. 1 GenG.

Die Klägerin kann von dem Beklagten wegen der Abrechnung der gezahlten Vergütung einschließlich der Nebenkosten für dessen Tätigkeit als Liquidator Erstattung zuviel gezahlter Beträge in Höhe von 116.742,99 DM = 59.689,74 verlangen, da der Beklagte jedenfalls die als Spesen geltend gemachten Aufwendungen vertragswidrig, hilfsweise ohne Rechtsgrund, erlangt hat. Hingegen stehen der Klägerin auf Grund des zweitinstanzlichen Vorbringens des Beklagten der zuerkannten Schadenersatz in Höhe von 59.920,94 DM = 30.636,85 wegen der ausgezahlten Inventarbeiträge nicht zu, da nicht festgestellt werden kann, dass der Beklagte die restlichen Inventarbeiträge der LPG Mitglieder nach dem 31. Dezember 1991 ausgezahlt hat.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder einer LPG nach § 3 a LwAnpG gründet sich auf die Verletzung von Sorgfaltspflichten, die den Vorstandsmitgliedern gegenüber der Genossenschaft obliegen. Die gesetzliche Regelung des § 3 a LwAnpG, wonach die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben, stellt für Handelsgesellschaften mit dem Status einer juristischen Person keine Besonderheit dar. Sie findet sich für die eingetragene Genossenschaft ebenso (§ 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GenG) wie für die AG (§ 93 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AktG) und für die GmbH (§ 43 Abs. 1 und 2 GmbHG). Sie ist diesen älteren Regelungen, insbesondere § 34 GenG nachgebildet. Dies gilt auch für die LPG. Denn bei ihr sind die für die Haftung maßgeblichen Strukturen nicht grundsätzlich anders gestaltet (BGH Urteil vom 15. November 2002 - Lw ZR 8/2000 Umdruck Seite 5 = NJ 2003, S. 203). Von dieser organschaftlichen Haftung wird auch der Liquidator erfasst, wie das Landwirtschaftsgericht zutreffend ausgeführt hat und worauf Bezug genommen wird. Auch der Liquidator der LPG unterliegt der Haftung nach § 34 GenG. Durch die Verweisung in § 89 GenG i. V. m. § 42 Abs. 1 LwAnpG auf § 34 GenG haften die Liquidatoren bei der Leitung der LPG für den Ersatz des Schadens, der durch das Außerachtlassen der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft entsteht. Liquidatoren trifft die gleiche Sorgfaltspflicht wie die Vorstandsmitglieder. Ist streitig, ob ein Liquidator seine Sorgfaltspflichten beachtet hat, so trägt er nach §§ 89, 34 GenG bzw. § 3 a LwAnpG die Beweislast dafür, dass er die Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Eine Sorgfaltspflichtverletzung mit entsprechender Haftung dürfte

jedenfalls immer dann anzunehmen sein, wenn der Liquidator gegen Bestimmungen in Gesetz und Statut verstoßen hat.

Der Beklagte wurde durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 20. Dezember 1991 zum Liquidator bestellt. Gemäß § 42 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 89 GenG hat der Liquidator die ordnungsgemäße Erfüllung der Buchführungspflichten der LPG zu gewährleisten. Bei Beginn der Liquidation ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zum Stichtag der Auflösung aufzustellen, wobei eine Liquidationseröffnungsbilanz auch dann aufzustellen ist, wenn die letzte Jahresbilanz erst kurz vor der Auflösung aufgestellt wurde. § 89 Satz 2 GenG bestimmt sogar, dass diese Liquidationseröffnungsbilanz sofort bei Beginn der Liquidation aufzustellen ist.

Dies gilt nach Auffassung des Senates auch dann, wenn der Beschluss der LPG-Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 über die Auflösung der LPG zum 31. Dezember 1991 sowie über die Bestellung des Beklagten als Liquidator nichtig ist.

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist nur dann nichtig, wenn ein vom Gesetz anerkannter Nichtigkeitsgrund vorliegt. Ein solcher liegt in der fehlerhaften Einberufung der Hauptversammlung (vgl. § 241 Abs. 1 Nr. 1 AktG). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Versammlung von einer nicht dazu befugten Person, d. h. von einem anderen als dem Vorstand auf Grund eines von ihm angemaßten, ihn in Wahrheit aber nicht zustehenden Einberufungsrechts einberufen worden ist (BGH Beschluss vom 1.7.1994 - Blw 17/94 - AgrarR 1994, S. 300, 301 = BGHZ 126, S. 336 (339); BGHZ 11, S. 231; BGH WM 1989, S. 63 (65)). Da die Vollversammlung von dem Vorsitzenden der sogenannten Abwicklungskommission, einer Institution, die an die Stelle des LPG Vorstandes getreten ist und u. a. als Verwertungskommission das vorhandene unbare Vermögen der LPG in bares Vermögen umzuwandeln hatte (vgl. Beschluss 2 der Vollversammlung vom 26.9.1991 - Bl. 21 ff. (24/25 d. A. K... i. L. gegen P... - 5 U (Lw) 47/01 -), ohne dass ein Liquidationsbeschluss gefasst worden war, einberufen worden war, spricht alles für die Nichtigkeit dieser Beschlüsse. Denn ginge man von der Nichtigkeit aus, dann befände sich die Klägerin gemäß § 69 Abs. 3 LwAnpG mit Ablauf des 31. Dezember 1991 ebenfalls in Liquidation. Der Beklagte wäre wegen der unstreitig ausgeübten Tätigkeit für die LPG jedenfalls faktischer Liquidator gewesen. Für diesen gelten aber die Regeln des § 42 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 89 GenG, § 3 a LwAnpG entsprechend.

Unstreitig hat der Beklagte die restlichen Inventarbeiträge in Höhe von 345.125,73 DM (richtig wohl: 342.729,73) an die Mitglieder der LPG ausgezahlt. Streitig ist allein, wann die Restinventarbeiträge in dieser Höhe an die Mitglieder ausgezahlt worden sind. Denn nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien wurde auf der Grundlage eines Beschlusses einer Vollversammlung der LPG vom 14. September 1991 TOP 1 (Bl. 519 d. A.) ein Drittel der Inventarbeiträge im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Beschluss ausgezahlt. Streitig hingegen ist, ob die restlichen Inventarbeiträge noch im Dezember 1991 oder erst zu Beginn des Jahres 1992 ausgezahlt worden sind. Der Beklagte behauptet, nachdem in der Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 das Vermögensstatut vom 31.7.1991 erläutert worden sei, habe er angeordnet, die noch nicht gezahlten Teile der Inventarbeiträge auszu zahlen, die auch noch im Jahre 1991 ausgezahlt worden seien. Er habe den Auftrag erteilt, alle Inventarbeiträge durch Scheckzahlung zur Auszahlung zu bringen. Die Schecks seien von ihm unterzeichnet worden und unmittelbar vor Weihnachten 1991 allen Inventareinbringern über sandt worden.

Bei diesem Vorbringen vermag der Senat eine Pflichtverletzung des Beklagten als Liquidator wegen einer entgegen § 90 Abs. 1 GenG i. V. m. § 42 Abs. 1 LwAnpG vorfristig vorgenommenen Auszahlung des Vermögens der LPG an die LPG Mitglieder nicht festzustellen. Die Klägerin hat zum Beweis der vorfristigen Auszahlung das Konto der Buchführung Bl. 672 ff. d. A. vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass Inventarbeiträge im Umfang von 326.968,73 DM bereits am 2. Januar 1992, und zwar ganz überwiegend, sowie am 13.1.1992 eingebucht worden sind. Lediglich in zwei Fällen im Umfang von 10.586 DM wurden die Buchungen unter dem 17.2. und 28.2.1992 vorgenommen. In Anbetracht dieser Umstände ist die Einlassung des Beklagten, er habe - handelnd durch die Buchhalterin E... - allen Inventareinbringern noch vor Weihnachten 1991 per Scheck den jeweiligen Inventarbeitrag ausgezahlt, nicht zu widerlegen, zumal diese Einlassung eine gewisse Bestätigung durch das Versammlungsprotokoll der Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 erfährt (Bl. 300 ff. d. A. (305)). Danach wurde die Vollversammlung um Zustimmung gebeten, noch vor Weihnachten die restlichen ca. 400.000 DM Inventarbeiträge auszuzahlen. Wegen der Banklaufzeiten bei der Einlösung eines Schecks kann auf Grund der vorgenommenen Buchung nicht belegt werden, dass der Beklagte den Inventarbeitrag nach dem 31. Dezember 1991 ausgezahlt hat. Damit ist aber nicht feststellbar, dass der Beklagte als Liquidator gehandelt hat. Nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 3. Juli 1998 ist die sachliche Klagevoraussetzung nur für eine Inanspruchnahme als Liquidator gegeben, so dass die Frage, ob der Beklagte als Vorsitzender der Abwicklungskommission die Inventarbeiträge auszahlen durfte, offen bleiben kann.

Hingegen kann die Klägerin von dem Beklagten wegen der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung seiner Entgeltansprüche Rückerstattung der zuviel erlangten Beträge verlangen. Denn die für den Anfall der Spesen und Fahrtkosten angegebenen Anlässe sind durch die Klägerin unter Würdigung aller Umstände (§ 286 ZPO) widerlegt.

Wer durch die Mitgliederversammlung als Liquidator bestellt wird, wird erst mit der Annahme des Amtes Abwickler. Die Annahme kann jedoch schlüssig im Amtsantritt liegen und erklärt werden. Mit der Amtsannahme kommt zugleich ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Genossenschaft und dem Abwickler zustande. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es insoweit nicht. Der Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet den Abwickler, die sich aus § 89 GenG i. V. m. § 42 Abs. 1 LwAnpG ergebenden Aufgaben ordnungsgemäß abzuwickeln. Dabei richtet sich die Vergütung, falls nicht eine besondere Abrede besteht, nach § 612 BGB. Im Rahmen eines solchen Geschäftsbesorgungsvertrages trifft den Beklagten die Nebenpflicht, nicht nur hinsichtlich eines Vergütungsanspruches, sondern auch hinsichtlich der Spesen ordnungsgemäß abzurechnen. Nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 20. Dezember 1991 sollte der Beklagte als Liquidator - wie auch schon zuvor - eine Vergütung von 150 DM pro Stunde auf Leistungsnachweis zuzüglich Erstattung von Spesen und Kfz-Kosten erhalten. Während hinsichtlich der Abrechnung der Stunden für die Tätigkeit als Liquidator eine Pflichtverletzung nicht nachzuweisen ist, hat der Beklagte seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Abrechnung bei den Spesen verletzt.

Im Hinblick darauf, dass die Klägerin den von dem Beklagten geltend gemachten Vergütungsanspruch vom 1. Januar 1992 bis zu dessen Abberufung im Jahre 1995 in Höhe von insgesamt 638.892,99 DM ausgezahlt hat, rügt die Klägerin zwar berechtigterweise, dass der Beklagte für einen ordnungsgemäßen Nachweis der von ihm geltend gemachten Vergütungskosten und weiteren Auslagen hätte sorgen müssen. Aber sie hat, wie auch das Landwirtschaftsgericht zutreffend ausgeführt hat, im Einzelnen substantiiert darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen, dass die abgerechnete Vergütung sowie die Spesen und Fahrtkosten nicht durch die Tätigkeit des Beklagten für die Klägerin veranlasst sind. Hinsichtlich des Vergütungsanspruchs hat die Klägerin auch im Berufungsrechtszug nicht substantiiert dargelegt, dass die von dem Beklagten abgerechneten Stunden für seine Tätigkeit als Liquidator der Klägerin nicht angefallen sind oder er nicht für die Klägerin tätig geworden ist.

Die Höhe des Stundenansatzes, den der Beklagte seinen Vergütungsanspruch zu Grunde gelegt hat, ist nicht zu beanstanden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Landwirtschaftsgerichts in seinem Urteil Seite 10 Bezug ge-

nommen, wobei sich dessen Erfahrung hinsichtlich der Höhe der Stundensätze mit den Erfahrungen des Senates deckt. Letztlich wendet sich die Klägerin, wie sich ihrem Schriftsatz vom 11. März 2003 entnehmen lässt, nicht gegen die Höhe der Stundenvergütung. Aber auch gegen die vom Beklagten in Ansatz gebrachte Stundenzahl in den monatlichen Abrechnungen sowie gegen den ab April 1994 gezahlten pauschalen Betrag von 12.000 DM pro Monat werden seitens der Klägerin keine erheblichen Einwendungen vorgebracht. Die von dem Beklagten in Ansatz gebrachten und abgerechneten Stundenzahlen liegen jeweils unter dem möglichen Höchststundensatz eines Arbeitnehmers für den jeweiligen Monat und sind in Bezug auf die Stundenzahl auch mit seiner weiteren Tätigkeit als Liquidator der LPG H... in Einklang zu bringen. Dabei hat der Beklagte jeweils nach Tagen die jeweils geleistete Stundenzahl in Ansatz gebracht.

Durch Beschluss vom 29. Mai 1995 hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 8 Wx 13/95 - die sofortige weitere Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Potsdam vom 21. November 1994, mit der die erstinstanzliche Entscheidung seiner Abberufung als Liquidator bestätigt wurde, zurückgewiesen. In der Zeit von Dezember 1991 bis 1995 hat der Beklagte für seine Tätigkeit als Vergütung einschließlich Spesen und Fahrtkosten 638.892,99 DM abgerechnet und erhalten. Davon entfallen auf die auf Stundenlohnbasis abgerechnete Verfügung in diesem Zeitraum 522.150 DM. Der Restbetrag in Höhe von 116.742,99 DM betrifft Spesen und Fahrtkosten.

Neben einer Vergütung von 150 DM pro Stunde sollte der Beklagte nach dem Bestellungsbeschluss Spesen und Kfz-Kosten erstattet erhalten.

Bei Spesen handelt es sich um Aufwendungen, die durch die ausgeübte Tätigkeit veranlasst sind und mit ihr im Zusammenhang stehen. Wenn es sich auch nicht um notwendige Aufwendungen handeln muss, so liegt die Grenze der tätigkeitsbedingten Veranlassung dort, wo bereits bei objektiver Betrachtung ein sachlicher Zusammenhang nicht mehr begründet werden kann, etwa bei Aufwendungen der privaten Lebensführung. Bei den Kfz-Kosten handelt es sich, wie sich aus dem Sinnzusammenhang ergibt, um Fahrtkosten. Der Beklagte hat für die von ihm geltend gemachten Spesen und Fahrtkosten der Klägerin Belege vorgelegt, deren ausgewiesene Beträge die Klägerin im Rahmen der monatlichen Abrechnung dem Beklagten erstattet hat. Zutreffend hat die Klägerin darauf verwiesen, dass die von dem Beklagten vorgelegten Belege Geschäftsvorfällen für eine LPG-Tätigkeit nicht zugeordnet werden können, da lediglich pauschalierend Speise und Getränke, Blumen, Fotokopierkosten sowie bei Taxifahrten "Stadtfahrt" angegeben wird. Die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 31. Juli 2001 in systematisierter Form vorgelegten monatlichen Abrechnungen des Beklagten mit den beige-

fügten Belegen lassen bei den Aufwendungen für Speisen und Getränke weder Anlass noch Anzahl der bewirteten Personen erkennen. Dies gilt auch hinsichtlich der weiteren Belege und hinsichtlich der geltend gemachten Fahrtkosten wie Taxikosten. Demgegenüber hat der Beklagte in dem vorliegenden Verfahren lediglich bekräftigt, dass die geltend gemachten Spesen mit Fahrtkosten ausschließlich auf Grund seiner Tätigkeit für die Klägerin entstanden seien und dass er zu keinem Zeitpunkt Lebenshaltungskosten als Spesen abgerechnet habe. Dies trifft nicht zu und wird durch das Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 21. Mai 2002 i. V. m. den Belegen widerlegt. Ausweislich der vorgelegten Belege hat der Beklagte im Jahre 1992 monatliche Hotelkosten eines Hotels in L... geltend gemacht, mit denen Unterkunftskosten sowie Kosten für Speisen und Getränke abgerechnet wurden. Bereits der Umstand, dass der Beklagte für den gleichen Zeitraum weitere Belege über Speisen und Getränke vorlegt, zeigt, dass es sich bei diesen Hotelkosten um Kosten der privaten Lebensführung handelt. Die Unterbringungskosten waren zudem dadurch veranlasst, dass der Beklagte seinen Wohnsitz bis zum 3. November 1992 weiterhin in Sch... beibehielt. Bei diesen Unterbringungskosten handelt es sich aber erkennbar nicht um Aufwendungen, die durch die Tätigkeit als Liquidator hervorgerufen wurden, sondern um Aufwendungen, die der privaten Lebensentscheidung zuzuordnen sind. Sie sind daher nicht als Spesen anzuerkennen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Beklagte für die Zeit von Dezember 1992 bis Februar 1993 monatliche Übernachtungskosten des Hotels .S... geltend gemacht hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits selbst Inhaber dieses Hotels war. Seine Einlassung, er habe das Hotel S..., ehemals Hotel B..., erst im Februar 1993 übernommen, wird durch die von ihm unter dem Datum 31.12.1992 erstellten und von ihm selbst unter dem 4.1.1993 und 1.2.1993 quittierten Rechnungen widerlegt, wobei es sich um die Übernachtungskosten für die Monate Dezember und Januar handelte. Diese Rechnungen des Hotels weisen ihn als Inhaber des Betriebes aus.

Auch die weiteren Belege über Speisen und Getränke sowie Fahrtkosten sind hinsichtlich ihrer behaupteten Anlasses widerlegt. Aus den zahlreichen Belegen über teilweise geringe Beträge zwischen 10 DM und 20 DM für Speisen und Getränke von Wirtschaftsbetrieben aus der Umgebung des Sitzes des Unternehmens ist zu schlussfolgern, dass es sich um Kosten der eigenen Verpflegung handelt, die abgerechnet werden. Im August 1992 werden Belege über Speisen und Getränke der ... eingereicht, wobei der Name des Unternehmens einen Bezug zur Tätigkeit des Beklagten als Liquidator nicht erkennen lässt. Ferner werden, als der Beklagte seinen Wohnsitz noch in Sch... hatte und ein Büro in H... betrieb, Belege für Speisen und Getränke sowie Taxikosten ... vorgelegt und zwar bei der Spesenabrechnung August 1992 und Juli 1992. Die Daten dieser Belege, nämlich der 16.8.1992 und der 17.8.1992 sowie der 25.

und 26.07.1992 - es handelte sich jeweils um Samstage und Sonntage, wie dem 17.08.1992 einem Montag - widersprechen einem Bezug zur Tätigkeit als Liquidator. Des Weiteren werden z. B. für März 1993 bei der Spesenabrechnung Kosten für Fotoarbeiten "50 Abzüge S..." in Rechnung gestellt, was für eine Zuordnung zur privaten Lebensführung spricht. Im November 1993 werden Taxikosten für Fahrten in K... abgerechnet. Unter Würdigung all dieser Umstände hat die Klägerin widerlegt, dass der Beklagte die geltend gemachten Spesen berechtigterweise gegenüber der Klägerin geltend gemacht hat. Da er diese ohne Rechtsgrund erlangt hat, sind sie zurückzuerstatten.

Dies gilt auch dann, wenn man davon ausgeht, dass der Beschluss über die Bestellung als Liquidator nichtig ist. Zwar kann der Beklagte, da er unstreitig für die Klägerin tätig geworden ist, im Hinblick auf die für die Klägerin erbrachten Dienstleistungen jedenfalls gemäß § 812 BGB im Hinblick auf die bei der Klägerin eingetretenen Bereicherung Wertersatz verlangen. Dieser Wert ist nach der Höhe der üblichen oder mangels einer solchen nach der angemessenen Vergütung zu bestimmen, ohne dass damit eine Qualitätsaussage verbunden ist. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen Bezug genommen, wonach ein Stundensatz von 150 DM angemessen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte eine vom Gesetz verbotene Tätigkeit für die Klägerin ausübte.

Wegen der Nichtigkeit des Beschlusses über die Bestellung fehlt jedoch eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Erstattung der Spesen sowie der Kfz-Kosten, bei denen es sich nicht um einen Vergütungsanspruch handelt. Denn im Bereich der Unternehmensberatung, aber auch bei einer Tätigkeit als Liquidator steht von Anfang an fest, dass die zu erbringende Dienstleistung sinnvollerweise nur am Ort der Betriebsstätte des Auftraggebers, hier der Klägerin, erbracht werden kann, so dass es in den Risikobereich des Beklagten fällt, ob er den Mehraufwand, der durch die Verschiedenheit des Ortes der zu erbringenden Dienstleistung und des Ortes der eigenen Betriebsstätte entsteht, selbst tragen will oder hierfür einen erhöhten Stundensatz kalkuliert oder auf den Auftraggeber überwälzen will. Hierzu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die der Beklagte im fremden Interesse getätigt hat.

Der Anspruch ist nicht verjährt, da ein Anspruch gemäß § 3 a LwAnpG nach § 3 b LwAnpG der zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegt und die regelmäßige Verjährungsfrist für einen

Anspruch aus § 812 30 Jahre beträgt, da hier das BGB in seiner vor dem 1. Januar 2001 gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

Die geltend gemachten Feldbestellungskosten in Höhe von 452.949,95 DM = 231.589,63 kann die Klägerin von dem Beklagten nicht ersetzt verlangen. Zwar hat der Beklagte insoweit die ihm obliegende Dokumentationspflicht verletzt, jedoch hat die Klägerin, die insoweit darlegungs- und beweispflichtig ist, den Schaden nicht substantiiert dargelegt.

Unstreitig hat die LPG im Herbst 1991 aus eigenen Mitteln die Felder bestellt. Ebenso wurden die bestellten Flächen insbesondere den vier Landwirten G..., P..., Ke... und K... übergeben, und zwar auf der Grundlage von Pachtverträgen der Eigentümerverpächter mit den jeweiligen Landwirten. Diesen Landwirten wurde von dem Beklagten die Anbaupläne ausgehändigt, damit diese die staatlichen Mittel für die Agrarförderung beantragen konnten, wohingegen der Beklagte für die LPG keine Aufzeichnungen, z. B. in Form von Kopien, zurück behielt. Diesem Vorbringen der Klägerin ist der Beklagte nicht entgegengetreten. Damit hat er gegen die ihm gemäß § 89 Satz 1, § 33 Abs. 1 GenG i. V. m. § 42 Abs. 1 LwG obliegende Pflicht der ordnungsgemäßen Buchführung verstoßen, die auch die Dokumentation der Geschäftsvorfälle umfasst. Dem Vorbringen des Beklagten, wonach wegen des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. September 1991 zu TOP 3 bestimmt worden sei, dass das Vermögen nahtlos zum 1.1.1992 auf die privatwirtschaftlich geführten Betriebe übergeht und er nach seiner Bestellung entsprechend den gefassten Beschlüssen unverzüglich mit dem Verkauf des toten und lebenden Inventars beginnen musste, lässt sich entnehmen, dass die Übergabe der bestellten Felder in Umsetzung des Liquidationsbeschlusses nach Beginn der Liquidation erfolgte. Soweit der Beklagte sich zu seiner Entlastung darauf beruft, er habe Herrn G... beauftragt, die mit ihm und drei weiteren Landwirten festgelegte Flächenaufteilung zu dokumentieren, was auch geschehen sei, kann ihn dieses Vorbringen nicht entlasten. Denn es geht vorliegend nicht um die Flächenaufteilung, sondern darum, mit welchen Feldfrüchten diese so aufgeteilten Flächen oder Beschlüsse bestellt worden sind.

Die Klägerin hat jedoch den durch diese Pflichtverletzung entstandenen Schaden nicht substantiiert dargelegt. Auch wenn sie die Schadenersatzforderung als Ausgleich für den Wertverlust, der ihr durch das Abhandenkommen des Feldinventars entstanden ist, kennzeichnet, verlangt die Klägerin die ihr durch die Herbstaussaat 1991 entstandenen Kosten, die sie mit 452.942,95 DM beziffert. Zutreffend hat das Landwirtschaftsgericht darauf hingewiesen, dass ein Schaden nur entstanden sein kann, soweit ihr gegenüber den jeweiligen Flächeneigentü-

mern überhaupt ein Anspruch auf Ersatz der Feldbestellungskosten zusteht. Dieser steht ihr gegenüber den ehemaligen Mitgliedern gemäß § 45 LwAnpG nur insoweit zu, als das Feldinventar bei dem Abfindungsanspruch nach § 44 Abs. 1 LwAnpG berücksichtigt worden ist. Ob und in welchem Umfang ihren ehemaligen Mitgliedern bei der Inventarrückerstattung auch eine Vergütung für das eingebrachte Feldinventar gewährt wurde, hat die Klägerin nicht vorgetragen, so dass nicht festgestellt werden kann, inwiefern ein Kostenerstattungsanspruch nach § 45 LwAnpG gegenüber den Mitgliedern besteht. Dies gilt umso mehr, als nach der von ihr überreichten Flächenaufteilung auch weitere Landwirte außer den bereits hier genannten die zurückgegebenen Flächen eigenständig bewirtschaften. Darüber hinaus ist aber auch die Höhe des Schadens nicht nachvollziehbar dargelegt. Die Klägerin hat in ihrer testierten und festgestellten Liquidationseröffnungsbilanz aus dem Jahre 1993 zum 1.1.1992 452.949,15 DM als unfertige Erzeugnisse Feldinventar ausgewiesen. Bei der Ermittlung dieses Betrages ist sie im Hinblick auf den geltend gemachten Ersatz der Feldbestellungskosten von den Herstellungskosten unter Beachtung der für die Ernte erzielbaren Preise sowie von einem bestimmten Umfang der bestellten Ackerfläche ausgegangen. Anstelle der in der Bilanz zu Grunde gelegten 891,02 ha waren nach ihrem Vortrag jedoch lediglich 738 ha bestellt, so dass bereits hierdurch der geltend gemachte Schaden in Frage gestellt ist. Ihr ergänzendes Vorbringen in der Berufungsbegründung, wonach sie unter Zugrundelegung des Jahresgesamtaufwandes von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmittel etc. von über 1 Mio. DM einen pauschalen Betrag von 40 % für die Kosten der Herbstbestellung in Ansatz bringt, ist zur Substantiierung ihres Schadens im Hinblick auf die im einzelnen nicht nachvollziehbaren Beträge und den ohne jede nähere Darlegung gegriffenen Betrag von 40 % nicht ausreichend.

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch wegen der unterlassenen Bedienung der Altkredite ist nicht begründet, da eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht feststellbar ist. Denn bei den Kreditverhältnissen, hinsichtlich derer, die Klägerin den Zinsschaden geltend macht, handelt es sich tatsächlich um sogenannte Altverbindlichkeiten.

Das Landwirtschaftsgericht hat daher zutreffend dargelegt, dass die unterlassene Bedienung der Altkredite vorliegend keine Pflichtverletzung darstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO a. F. auf die entsprechenden Ausführungen des Urteils des Landwirtschaftsgerichts Bezug genommen (Seite 13 des Urteils). Auch der Umstand, worauf die Klägerin in ihrer Berufung hinweist, dass der Beklagte in seinem Vermögensstatut zum 1.1.1992 eine Zinsverbindlichkeit gegenüber der ...-Bank per 31.12.1991 in Höhe von 600.322,42 DM ausweist, begründet keine schuldhaftige Pflichtverletzung des Beklagten. Denn

entgegen der Darstellung der Klägerin handelt es sich bei den beiden Kreditverbindlichkeiten gegenüber der ...-Bank, jetzt D...-Bank AG, tatsächlich um sogenannte "Alt-Kredite" und nicht um einen Kontokorrentkredit für den laufenden Geschäftsbetrieb der LPG. Aus der Anlage K4 der Klageschrift lässt sich entnehmen, dass die beiden Kreditverbindlichkeiten per 1.7.1990 in Höhe von 2.164.498,60 DM und 2.453.153,18 DM, somit mit einem Gesamtvolumen von 4.617.651,78 DM, bereits vor dem 1. Juni 1990 begründet worden sind. Dies hat sich im Rahmen der Erörterung dieses Komplexes im Parallelverfahren K... i. L. gegen P..., 5 U (Lw) 47/01, bestätigt. Dort ist nachvollziehbar dargelegt worden, dass es sich bei den beiden Darlehensverbindlichkeiten um Kredite der Bank für ... handelte, um bei den damaligen Rinderbeständen der LPG eine Mycoplasmen-Sanierung durchzuführen. Ebenso wurde auf Grund des Schreibens des Landkreises ..., Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, vom 22. Juli 2002 (Bl. 692 d. A., 5 U (Lw) 47/01) belegt, dass geleistete Zahlungen in Höhe von 410.393,21 DM nicht zweckentfremdet verwendet wurden. Aus dem Schreiben ergibt sich nämlich, dass diese Mittel nicht zur Tilgung dieser beiden Altschulden bestimmt waren, sondern vorrangig für den Wiederaufbau von leukosefreien Rinderbeständen, d. h. für die Anfang der 90-iger Jahre einsetzende Leukosesanierung der Rinderbestände. Die Klägerin hat in jenem Verfahren den geltend gemachten Schadenersatzanspruch fallen gelassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziffer 10, 711 ZPO.

Gegenstandswert der Berufung des Beklagten:	30.637,09 .
Gegenstandswert der Berufung der Klägerin.	1.154.063,57 .
Gegenstandswert des Berufungsverfahrens insgesamt:	1.184.700,66 .

...

...

...